

Änderung der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.04.2018 für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis idF 25.04.2019 (ÖZVV-RL 2018)

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 22.10.2021 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.04.2018 für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis idF 25.04.2019 (ÖZVV-RL 2018)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z 8 und 140b Abs. 5 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.04.2018 für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis idF 22.10.2021 (ÖZVV-RL 2018)“
2. Punkt 1.8.3. lautet:
„von gesetzlichen Erwachsenenvertretungen (§§ 268 ff ABGB), deren Änderung, erneute Eintragung, dem Widerspruch gegen eine bestehende gesetzliche Erwachsenenvertretung der vertretenen Partei oder des Vertreters sowie deren sonstige Beendigung und der in Punkt 1.8.9., 1.8.10. und 1.8.13. angeführten Zusatzregistrierungen (ÖZVV-Typ: Gesetzliche Erwachsenenvertretung);“
3. In Punkt 1.8. wird folgender Punkt 1.8.13. angefügt:
„1.8.13. des Teilerlöschens einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung durch Gerichtsbeschluss gemäß § 246 Abs. 3 Z 1 ABGB (Zusatzeintragung: Teilerlöschten durch Gerichtsbeschluss).“
4. Punkt 2.1.1. lautet:
„Notar, Rechtsanwalt, Erwachsenenschutzverein, Pflegschaftsgericht (Eintragungsberechtigte): registrieren (jeweils im gesetzlichen Umfang), abfragen (suchen, anzeigen) unter Nutzung des jeweils zur Verfügung stehenden technischen Zugangs gemäß Punkt 1.2. bis 1.4.;“
5. Punkt 2.1.2. lautet:
„Gerichte, Träger der Sozialversicherung, Träger der Sozialhilfe und sonstige Entscheidungsträger in Sozialrechtssachen (§ 22 Abs. 1 Z 3 bis 5 BPGG): abfragen (suchen, anzeigen) unter Nutzung des jeweils zur Verfügung stehenden technischen Zugangs gemäß Punkt 1.4.;“
6. Punkt 2.2. lautet:
„Die Berechtigung und die Verpflichtung zur Vornahme einer Registrierung im ÖZVV ergibt sich für die Eintragungsberechtigten (Notar, Rechtsanwalt, Erwachsenenschutzverein und Pflegschaftsgericht) aus den entsprechenden Rechtsvorschriften (insbesondere ABGB, NO, AußStrG, ErwSchVG). Dasselbe gilt für rechtliche Hindernisse, die einer Registrierung entgegenstehen (z.B. § 268 Abs. 1 Z 4 ABGB) sowie weitere von Rechts wegen den Eintragungsberechtigten in diesem Zusammenhang auferlegte Pflichten (z.B. § 140h Abs. 6 und 7 NO).“
7. Punkt 3.1 lautet:
„Die in den Punkten 1.8.1. bis 1.8.6. und 1.8.12. angeführten Registrierungen im ÖZVV obliegen - soweit sie nicht dem Pflegschaftsgericht oder Gerichtskommissär vorbehalten sind (Punkt 4.) - den Notaren, Rechtsanwälten und Erwachsenenschutzvereinen. Weiters obliegt diesen die in Punkt 1.8.10. angeführte Registrierung, sofern sie sich auf ÖZVV-Typen der vorgenannten Registrierungen bezieht. Die Registrierung gemäß Punkt 1.8.11. kann in der jeweiligen Ausgestaltung (Punkt 9.6.) von einem Notar oder Rechtsanwalt vorgenommen werden.“
8. In Punkt 4. lautet die Überschrift:
„Registrierung durch Pflegschaftsgericht – Registrierung durch Gerichtskommissär“

9. Punkt 4.1. lautet:
„Die in den Punkten 1.8.7. bis 1.8.9. angeführten Registrierungen im ÖZVV - mit Ausnahme der Registrierung „Beendigung durch Tod der Partei“ - sowie die in Punkt 1.8.13. angeführte Registrierung obliegen den Pflschaftsgerichten. Weiters obliegt diesen die in Punkt 1.8.10. angeführte Registrierung, sofern sie sich auf in die in den Punkten 1.8.7. und 1.8.8. genannten ÖZVV-Typen bezieht.“
10. Punkt 7.1. lautet:
„Bei jeder Registrierung ist die Registrierungsart entsprechend Punkt 1.8.1. bis 1.8.13. auszuwählen.“
11. Punkt 7.2.4. lautet:
„Registrierungsstelle: Daten der Person (Notar, Rechtsanwalt) oder Stelle (Erwachsenenschutzverein, Pflschaftsgericht), die die Eintragung vorgenommen hat.“
12. In Punkt 12.2. werden folgende Punkte 12.2.2. und 12.2.3. angefügt:
„12.2.2. Zusatzeintragung „Änderung des Vertretungsumfangs“: Die Zusatzeintragung „Änderung“ (Punkt 1.8.3.) ist einzutragen, wenn ein ärztliches Zeugnis gemäß § 140h Abs. 5 NO („Umfang der Vertretungsbefugnis“) vorgelegt wird, dass die Änderung des Umfangs (Erweiterung oder Einschränkung) der Vertretungsbefugnis einer im ÖZVV eingetragenen gesetzlichen Erwachsenenvertretung (Punkt 5.1.1.3.) notwendig macht.“
„12.2.3. Zusatzeintragung „Teilerlöschungen durch Gerichtsbeschluss“: Die Zusatzeintragung „Teilerlöschungen durch Gerichtsbeschluss“ ist vom Pflschaftsgericht einzutragen, dafür stehen folgende Datenfelder zur Verfügung, die für eine erfolgreiche Registrierung zu befüllen sind:
12.2.3.1. Aktenzahl
12.2.3.2. Bezeichnung des Beschlusses (freies Textfeld)
12.2.3.3. Datum der Beschlussfassung“
13. Punkt 16.1. lautet:
„Neben den Parteiendaten (Punkt 8.1.1. bis 8.1.4. beziehungsweise 8.3.1. bis 8.3.3.), die bei der Ersteintragung (Punkt 5.1.1.8.) einzugeben sind, stehen bezüglich der von den Pflschaftsgerichten vorzunehmenden Registrierungen folgende Datenfelder zur Verfügung, die für eine erfolgreiche Registrierung zwingend zu befüllen sind:
16.1.1. Aktenzahl
16.1.2. Bezeichnung des Beschlusses (freies Textfeld)
16.1.3. Datum der Beschlussfassung“
14. Punkt 17.1. lautet:
„Neben den Parteiendaten (Punkt 8.1.1. bis 8.1.4. beziehungsweise 8.3.1. bis 8.3.3.), die bei der Ersteintragung (Punkt 5.1.1.7.) einzugeben sind, stehen bezüglich der von den Pflschaftsgerichten vorzunehmenden Registrierungen folgende Datenfelder zur Verfügung, die für eine erfolgreiche Registrierung zwingend zu befüllen sind:
17.1.1. Aktenzahl
17.1.2. Bezeichnung des Beschlusses (freies Textfeld)
17.1.3. Datum der Beschlussfassung
17.1.4. Enddatum der Vertretung (mit Ausnahme der Zusatzregistrierungen „Aktualisierung der Parteiendaten“ (Punkt 11.1.) und „Erneuerung (Einleitung)“ (Punkt 1.8.7.), bei welchen das Enddatum der Vertretung nicht angegeben wird;“
15. Punkt 18.4. lautet:
„Alle Registerdaten zu einer Registrierungsnummer im ÖZVV können von der Registrierungsstelle (Notar, Rechtsanwalt, Erwachsenenenschutzverein, Pflschaftsgericht) beliebig oft (auch nachträglich) in der im Erstellungszeitpunkt aktuellen Fassung als PDF angezeigt und ausgedruckt werden (Registerauszug). Das PDF beziehungsweise der Ausdruck enthält neben

den Registerdaten den Zeitpunkt der Erstellung des abgerufenen Registerauszuges sowie Angaben zu der Person (Stelle), die die Erstellung des Registerauszuges veranlasst hat.“

16. Punkt 19.1. lautet:
„Die Eintragungsberechtigten (Notar, Rechtsanwalt, Erwachsenenschutzverein, Pflegschaftsgericht) sind berechtigt, das ÖZVV bei Vorliegen eines konkreten Anlassfalles – insbesondere im Rahmen ihrer Aufgabe als Eintragungsberechtigte – abzufragen (suchen und anzeigen) sowie das Abfrageergebnis auszudrucken.“

17. Punkt 21.1.lautet:
„Die Österreichische Notariatskammer gewährt gemäß § 140h Abs. 8 NO auf deren Anfrage den Gerichten, Trägern der Sozialversicherung, den Trägern der Sozialhilfe sowie sonstigen Entscheidungsträgern in Sozialrechtssachen im Sinne der § 22 Abs. 1 Z 3 bis 5 BPGG („sonstige Einsichtsberechtigte“) Einsicht in das ÖZVV durch eine Abfragemöglichkeit mittels eines Web-Clients (Punkt 1.4.).“

18. In Punkt 28. wird folgender Punkt 28.7. angefügt:
„28.7. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22.10.2021 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 23.11.2021 und bekanntgemacht in der NZ 2022, S. 57 ff. (Ausgabe Jänner 2022).]